



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

100. Jahrgang

Nr. 13

25. September 2007

INHALT

Nr.		Seite
154	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007	426
155	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007	427
156	Weiheproklamation	428
157	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Speyer	428
158	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	435
159	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	436
160	Profanierung einer Kirche	436
161	Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC – autorisiertes Merkblatt	437
162	Angebot	443
	Dienstnachrichten	444

Die deutschen Bischöfe

154 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007

„*Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft*“
(Mk 16,15)

Dieser Auftrag des Auferstandenen an seine Jünger ist das Leitwort des Sonntags der Weltmission am 28. Oktober in allen deutschen Diözesen. „Mit anderen das Evangelium zu teilen und ihnen so die wahre Freiheit zu erschließen, (...) ist der beste Dienst der Kirche für die Welt“ (Wort der deutschen Bischöfe: Allen Völkern sein Heil, 8). Dieser Aufgabe stellen sich Priester, Ordensleute und Laien, die überall in der Welt Gottes Liebe bezeugen.

Missio möchte in diesem Jahr am Beispiel von Missionarinnen und Missionaren aus verschiedenen Kulturen aufzeigen, dass der geliebte Glaube eine Kraft ist, die die Welt verändert. Überall gilt, dass Mission vom persönlichen Zeugnis derer lebt, die sich als Boten der Liebe und Gerechtigkeit in die ganze Welt hinaus senden lassen.

Wir Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet für alle, die weltweit im missionarischen Dienst stehen. Unterstützen Sie großzügig die Arbeit von Missio Deutschland!

Reute, den 13. April 2007

Für das Bistum Speyer

Handwritten signature of Otto Georgens in black ink, written in a cursive style.

Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

155 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007

Liebe Schwestern und Brüder!

Wo Licht ist, gedeiht Leben – das ist eine Erfahrung aller Menschen. Jesus sagt von sich: „Ich bin das Licht der Welt.“ Er durchdringt die Finsternis mit Hoffnung und neuem Leben. In seinem Namen sind auch wir gesandt, Licht der Welt zu sein.

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“ – so lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion. Wir alle sind eingeladen, die Frohe Botschaft Jesu weiterzugeben: in der eigenen Familie, in unserer Gemeinde, im Beruf und in der Freizeit. Besonders unsere Kinder und Jugendlichen brauchen Menschen, die ihnen von Gott erzählen. Wer die Welt im Licht des Glaubens zu sehen beginnt, wird selbst zum Hoffnungszeichen für viele.

Am 18. November 2007 begehen wir den Diaspora-Sonntag. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Schwestern und Brüdern in den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuropas und des Baltikums auf vielfältige Weise, ihren Glauben zu feiern und andere Menschen für Christus zu begeistern. Wir bitten Sie um Unterstützung für diesen wichtigen Dienst durch Ihr Gebet und durch eine großzügige Spende. Zahlreiche, besonders auch junge Menschen sind auf der Suche nach Gott. Helfen wir mit, dass Christus ihnen als das Licht ihres Lebens aufgeht!

Reute, den 11. April 2007

Für das Bistum Speyer



Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. November 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Der Diözesanadministrator

156 Weiheproklamation

Am Sonntag, dem 14. Oktober 2007, wird Weihbischof Otto Georgens den Herren

Detlef Sieben, Ludwigshafen St. Hildegard,

Andreas Roth, Schaidt St. Leo,

Michael Müller, Blieskastel-Aßweiler Maria Himmelfahrt,

die Diakonenweihe zum Dienst als Ständiger Diakon spenden. Der Weihgottesdienst in der Pfarrkirche St. Leo in Schaidt beginnt um 10.00 Uhr.

Die Namen der Weihkandidaten sind in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihkandidaten zu beten.

157 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Speyer

Die Bistums-KODA fasst gemäß § 5 des Grundsatzbeschlusses vom 7. Juni 2006 zur Einführung des TVöD-VKA zum 1. Oktober 2007 (OVB 2006, S. 120 ff.) folgenden Beschluss zur Anpassung des TVöD-VKA an die Art. 3 ff. der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse:

Abschnitt 1

Fortgeltung von KODA-Beschlüssen

1. **Artikel 3 (Vergütungsordnung für Praktikanten im kirchlichen Dienst)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse gilt mit folgender Maßgabe als Anlage 1 zum TVöD-VKA KODA-Fassung fort:

a) In I. A. wird die Angabe „§ 19 BBiG“ durch die Angabe „§ 26 BBiG“ ersetzt.

b) In II. wird der Satzteil „Artikel I § 17 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –“ durch den Satzteil „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) In VI. werden die Worte „Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes“ durch die Worte „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)“ ersetzt sowie die Worte „Bestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes“ durch die Worte „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)“ ersetzt.

d) VII. entfällt.

2. **Art. 4 (Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer) und Art. 4a (Sabbatjahrregelung)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse gelten als Anlagen 2 und 3 zum TVöD-VKA KODA-Fassung zunächst fort.
3. **Art. 12 (Sondervergütung für Dienste zu ungünstigen Zeiten)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse gilt mit folgender Maßgabe als Anlage 4 zum TVöD-VKA KODA-Fassung fort:

In Ziffer 1 werden die Angaben „DM 12,-“ und „DM 15,-“ und „DM 20,-“ durch die Angaben „6,14 Euro“, „7,67 Euro“ und „10,23 Euro“ ersetzt.
4. **Artikel 7 (Beihilfen) Nr. 3** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 wegen der Nachfolgeregelung in der Protokollnotiz zu § 13 TVÜ Bund/VKA KODA-Fassung aufgehoben.

Artikel 7 (Beihilfen) Nrn. 1 und 2 gilt als Anlage 5 zum TVöD-VKA KODA-Fassung mit der Maßgabe fort, dass der letzte Satz der bisherigen Nr. 2 mit „3.“ bezeichnet wird.

Abschnitt 2

Aufhebung von KODA-Beschlüssen

1. **Artikel 5 (Beschäftigungs- und Dienstzeit)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 wegen der Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 5 bzw. in der Protokollnotiz zu § 14 TVÜ Bund/VKA KODA-Fassung aufgehoben.

2. **Artikel 6 (Reisekosten)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 wegen der Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 6 aufgehoben.
3. **Artikel 8 (Urlaub und Arbeitsbefreiung)** Ziff. 1 und Ziff. 2 der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse werden zum 01.10.2007 aufgehoben. Ziff. 3 (in der Fassung des KODA-Beschlusses vom 07.03.2007, OVB 2007, 352) wird im Hinblick auf die Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 4 aufgehoben.
4. **Artikel 10 (Bemessung des Übergangsgeldes)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 aufgehoben, da er mangels Nachfolgeregelung im TVöD gegenstandslos ist.
5. **Artikel 11 (Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird im Hinblick auf die Nachfolgeregelungen in Abschnitt 3 Nr. 1 bzw. in der Protokollnotiz zu § 13 TVÜ Bund/VKA KODA-Fassung zum 01.10.2007 aufgehoben.
6. **Artikel 14 (Jubiläumszuwendungen)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird im Hinblick auf die Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 2 zum 01.10.2007 aufgehoben.
7. **Art. 15 (Krankenbezüge)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 wegen der Nachfolgeregelung in Abschnitt 3 Nr. 1 bzw. in § 13 TVÜ Bund/VKA KODA-Fassung in der Fassung des KODA-Beschlusses vom 16.04.2007 (OVB 2007, 374 ff.) aufgehoben.
8. **Artikel 16 (Ortszuschlag)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird zum 01.10.2007 aufgehoben, da er mangels Nachfolgeregelung im TVöD gegenstandslos ist.
9. **Artikel 17 (Arbeitszeitkonten)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird im Hinblick auf die Regelung in § 10 TVöD zum 01.10.2007 aufgehoben.
10. **Artikel 18 (Zulage für Lehrerinnen und Lehrer an kath. Privatschulen)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse gilt bereits seit dem 01.08.2005 nicht mehr für Neueinstellungen und wird daher aufgehoben. Der Be-

standsschutz für Zulagen, die aufgrund des Art. 18 gezahlt werden, ist gewährleistet.

11. **Artikel 19 (Zusatzversorgung)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird im Hinblick auf die inhaltsgleiche Fortführung in Abschnitt 3 Nr. 3 zum 01.10.2007 aufgehoben.
12. **Artikel 20 (Gehaltszahlungen)** der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse wird aufgehoben, da er gegenstandslos ist.

Abschnitt 3

Änderungen und Ergänzungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 [Fassung vom 24. November 2005] in der für die Tarifbeschäftigten eines Arbeitgebers, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes in Rheinland-Pfalz (KAV Rheinland-Pfalz) ist, geltenden Fassung, wird mit Wirkung vom 01.10.2007 wie folgt geändert und ergänzt:

A. Änderungen des Allgemeinen Teils

1. § 22 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss. ²Er wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt gezahlt. ³Besteht gemäß Absatz 3 ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss über die 26. Woche hinaus, wird dieser ab der 27. Woche in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt gezahlt. ⁴Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ⁵Für Beschäftigte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung

unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Für die Berechnung des Krankengeldzuschusses ist der unmittelbare Wechsel von einem Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche unschädlich.“

c) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:

„Im Falle von Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation besteht kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall/Krankengeldzuschuss.“

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „350“ durch die Zahl „600“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „1.000“ sowie der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

Angefügt wird: „c) von 50 Jahren 1.200 Euro.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen.

3. In § 25 werden folgende Absätze 2 und 3 neu angefügt:

„(2) Innerhalb des Geltungsbereichs der Bistums-KODA Speyer besteht für die Einrichtungen, die bisher Beteiligte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind, die Möglichkeit zum Wechsel in die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) zu einem vom Dienstgeber zu bestimmenden Termin.

(3) Für einen Vollzug des Wechsels gelten folgende Bedingungen:

a) Beschäftigte, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten nicht erfüllt haben, werden durch den Dienstgeber nachversichert.

b) Für Beschäftigte, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die erforderliche Wartezeit nicht erfüllen können, werden die bei der VBL erworbenen Wartezeiten durch eine verbindliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und der neuen Zusatzversorgungskasse anerkannt.

c) ¹Beschäftigte, die zum Stichtag 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), erhalten zum Ausgleich der durch den Wechsel entstehenden Minderung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts ab 1. Januar 2004 eine monatliche Zulage in Höhe von 10,00 € anteilig nach ihrem jeweiligen Beschäftigungsum-

fang. ²Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2003 Altersteilzeit angetreten haben, gilt für die anteilige Berechnung dieser Zulage der Beschäftigungsumfang vor Antritt der Altersteilzeit.

d) ¹Abweichend von der durch die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarten Erhöhung der Löhne und Gehälter um 1 % zum 1. Januar 2004 werden die Löhne und Gehälter nur um 0,25 % angehoben. ²Dies bedeutet, dass die Löhne und Gehälter ab dem 1. Januar 2004 immer um 0,75 % unter den jeweiligen Lohn- und Gehaltstabellen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bleiben, ab dem 01.10.2007 immer um 0,75 % unter den Beträgen der Entgelttabelle gem. Anlage A (VKA). Ab dem 1. Januar 2029 gilt wieder die Entgelttabelle gem. Anlage A (VKA).“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 lit. a und lit. b werden die Worte „der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ bzw. „der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen.

b) In Abs. 1 werden nach lit. f die in Art. 8 Nr. 3 Abs. 1 lit. a bis g der im Handbuch des Rechts der Diözese Speyer unter 8.4 veröffentlichten KODA-Beschlüsse geregelten Tatbestände als neue Buchstaben g) bis m) eingefügt mit der Maßgabe, dass die Worte „der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters“ jeweils durch die Worte „von Beschäftigten“ ersetzt werden.

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 neu angefügt:

„(6) ¹Zur Teilnahme an Exerzitien, Einkehr- oder Besinnungstagen kann Beschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. ²Bei Lehrkräften ist die Teilnahme lediglich in der unterrichtsfreien Zeit möglich.

(7) Als anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung im Sinne des rheinlandpfälzischen Landesgesetzes über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG –) vom 30. März 1993 bzw. als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Saarländisches Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetzes (SWBG) vom 15. September 1994 gelten auch religiöse Bildungsveranstaltungen.

(8) ¹Auf Antrag erfolgt eine Freistellung von bis zu acht Arbeitstagen jährlich unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 für Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a des Landesgesetzes zur Stärkung des Eh-

renamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001, sofern die Maßnahme der Jugendarbeit durch die katholische Kirche oder eine ihrer Einrichtungen durchgeführt wird und keine dienstlichen Belange entgegenstehen. ²Bei einer Dauer der Maßnahme von bis zu sieben Arbeitstagen wird eine Freistellung nach Maßgabe von Satz 1 für die ersten vier Arbeitstage gewährt. ³Bei einer längeren Dauer der Maßnahme erfolgt eine Freistellung nach Maßgabe von Satz 1 für die Hälfte der Arbeitstage, die für die Maßnahme insgesamt einzusetzen sind.“

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach „öffentlichen-rechtlichen“ die Worte „oder kirchlichen“ eingefügt.

B. Änderungen des Besonderen Teils Verwaltung (BT-V)

6. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. ²Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, beträgt die Wegstreckenentschädigung abweichend von § 6 Abs. 1 bis 5 LRRG, §§ 1 ff. LVO zu § 6 LRRG einheitlich 30 Cent.“

Vorstehender Beschluss wurde in der KODA-Sitzung am 3. September 2007 gefasst. Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 5. September 2007



Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

158 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 20. März 2007 folgende Ordnungen verabschiedet:
- Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.
 - Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
 - Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
- II. Die unter I. aufgeführten Ordnungen werden hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt.

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die oben genannten Wahlordnungen treten zur Durchführung der Wahlen nach der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 1.4.2007 in Kraft. Die bisherige Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31.12.2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31.3.2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31.12.2007 regeln.

Der Wortlaut der Ordnungen ist in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ (Nr. 7/2007 vom 2.4.2007) veröffentlicht.

Speyer, den 7. August 2007



Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

159 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 28. Juni 2007 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Anpassung der AVR an die neuen §§ 7 bis 9 der Anlage 5 AVR
 2. Modellprojekt Herten
- II. Die unter I. aufgeführten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt. Sie treten zu dem in dem jeweiligen Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft. Ihr Wortlaut wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

Speyer, den 22. August 2007



Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

160 Profanierung einer Kirche

Durch Dekret vom 6. August 2007 hat Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens auf Antrag der Pfarrei die seit 2005 nicht mehr genutzte Pfarrkirche Christ König in Kaiserslautern mit Wirkung vom 1. September 2007 für profan erklärt. Die Kirche verliert damit gemäß c. 1212 CIC ihre Weihe und wird für dauernd profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zugeführt.

Bischöfliches Ordinariat

161 **Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC – autorisiertes Merkblatt**

Im OVB Nr. 1/2007 (Randnummer 95, Seite 222 ff) und Nr. 4/2007 (Randnummer 110, Seite 264) wurde ein Merkblatt mit Nachtrag zur Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC's ab dem 1. Januar 2007 veröffentlicht.

Gemäß Rundschreiben des VERBANDES DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS (VDD) vom 23. Juli 2007 zeigten vielfältige Reaktionen auf das im OVB veröffentlichte Merkblatt, dass sowohl seitens der Rundfunkanstalten als auch der GEZ sehr unterschiedlich mit den kirchlichen Einrichtungen wie Pfarreien, Kindergärten oder Altenheimen umgegangen wurde. Der VDD hat daher zwischenzeitlich mit den Rundfunkanstalten Kontakt aufgenommen. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde ein **überarbeitetes Merkblatt** aufgelegt, **welches mit ARD und ZDF abgestimmt und damit autorisiert ist.**

Das überarbeitete Merkblatt wird nachstehend in seiner neuen Fassung veröffentlicht.

Wie Sie dem Merkblatt entnehmen können, sind wesentliche Vereinfachungen und damit Kostenersparnisse erzielt worden:

Die Kindergärten und sonstigen befreiungsfähigen Einrichtungen zahlen im Ergebnis keine zusätzlichen Rundfunkgebühren für die dort vorhandenen PC, ebenso wie die Ordensgemeinschaften. Dies bedeutet insbesondere im Bereich der Kindergärten, Altenheime etc. eine erhebliche Kostenersparnis. Die PC im Pfarrbüro lassen sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht aus der grundsätzlichen Gebührenpflicht herausnehmen. Mit den im Merkblatt aufgeführten legalen Möglichkeiten können diese PC jedoch in vielen Fällen bereits vorhandenen Geräten zugeordnet werden, so dass keine zusätzlichen Gebühren anfallen.

Das Merkblatt kann im Bedarfsfall als PDF-Dokument vom Portal der Bistums-Seite www.bistum-speyer.de (dort unter: „Mein Büro / Rundfunkgebühren“) als pdf-Dokument heruntergeladen oder direkt beim VDD unter s.koller@dbk.de angefordert werden.

MERKBLATT
ZUR RUNDfunkGEBÜHRENPFlicht (GEZ)
insbesondere für internetfähige PC ab dem 01.01.2007

Wozu dieses Merkblatt?

In den vergangenen Monaten ist sowohl beim Verband der Diözesen Deutschlands als auch bei den Rundfunkanstalten und der GEZ eine Vielzahl an Anfragen aus dem kirchlichen Bereich zur neuen Rundfunkgebühr für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ eingegangen. Um Ihnen die praktische Handhabung zu erleichtern, wurde das vorliegende Merkblatt erstellt. **Das Merkblatt ist mit den Rundfunkanstalten abgestimmt und somit autorisiert.** Die darin enthaltenen Ausführungen zur Rundfunkgebührenpflicht sind somit verbindlich und stellen eine bundeseinheitliche Praxis sicher. Selbstverständlich kann dieses Merkblatt nicht alle Fallkonstellationen umfassen. Bei weiteren Fragen finden Sie am Ende des Merkblatts einen Ansprechpartner.

Was ist seit dem 1. Januar 2007 zu beachten?

Seit dem 01.01.2007 ist eine gesetzliche Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) in Kraft, wonach ab diesem Zeitpunkt auch für sog. „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist (§ 5 Abs. 3 RGebStV). Die Rundfunkgebühr wird vorläufig – bis die Übertragung von Fernsehprogrammen im Internet Standard ist – nur in Höhe der Grundgebühr von 5,52 Euro erhoben.¹ Im Einzelnen:

- Unter den Begriff der „**neuartigen Rundfunkempfangsgeräte**“ fallen vor allem internetfähige PC und Handys. Ob später weitere Geräte dazu gezählt werden, ist noch offen, aber wahrscheinlich, da der Staatsvertrag bewusst keine Definition der „neuartigen Empfangsgeräte“ vornimmt.
- Die Rundfunkgebühr wird nur fällig, wenn nicht bereits für ein Radio oder Fernsehgerät auf **demselben Grundstück**, auf dem sich der PC befindet, Rundfunkgebühren bezahlt werden.
- **Es kommt also entscheidend darauf an, auf welchem Grundstück sich der PC befindet.** Betroffen sind somit alle PC, die sich auf Grundstü-

¹ Dies wird damit begründet, dass mit einem Internet-PC gegenwärtig jedenfalls Radioprogramme im Internet empfangen werden können. Für ein Radiogerät ist gemäß § 2 Abs. 2 RGebStV nur eine Grundgebühr zu entrichten.

cken befinden, auf denen keine bereits angemeldeten oder befreiten Radios oder Fernseher bereitgehalten werden. Für diese wird ab dem 01.01.2007 eine Rundfunkgebühr von 5,52 Euro monatlich für alle auf diesem Grundstück befindlichen PC fällig.

Dabei ist unerheblich, ob sich 1 PC oder 50 PC auf dem Grundstück befinden, da mit der Zahlung nur einer Rundfunkgrundgebühr alle auf dem Grundstück befindlichen PC abgegolten sind.

➤ **Merksatz: Nur eine Gebühr für alle PC auf demselben Grundstück.**

- Es ist völlig unerheblich, ob der PC tatsächlich eine Verbindung zum Internet hat oder ob mit dem PC tatsächlich Rundfunkprogramme empfangen werden. **Im Klartext: Jeder PC fällt ab 2007 unter die Rundfunkgebührenpflicht.** Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV nur erforderlich ist, dass „**ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand**“ damit Rundfunkprogramme empfangen werden können. Die Herstellung einer Internetverbindung erfordert nach Auffassung der Rundfunkanstalten keinen besonderen zusätzlichen technischen Aufwand.
- Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte können Sie nicht davon ausgehen, dass unter Verweis auf z.B.
 - ein arbeitsrechtliches Verbot des Empfangs von öffentlich-rechtlichen Sendern
 - darauf, dass der PC nicht über eine Verbindung zum Internet verfügt,
 - oder die mangelnde technische Ausstattung des PC

keine Gebührenpflicht besteht. Nach allen Erfahrungen werden solche Argumente von den Gerichten mit der Begründung abgelehnt, dass es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um Massenverfahren handelt, das auf Pauschalisierungen angewiesen ist.

Was bedeutet dies für kirchliche Einrichtungen?

1. Pfarrbüros und Verwaltungen

- **Sofern sich dort bereits ein angemeldetes Radio- oder Fernsehgerät befindet, ändert sich nichts.** Sie müssen Ihre PC dann nicht gesondert anmelden, da sie von der laufenden Rundfunkgebühr umfasst sind.
- Nur wenn **weder** ein angemeldetes Radio **noch** ein angemeldetes Fernsehgerät z.B. im Pfarrbüro vorhanden sind, wird – sofern Sie mindestens einen PC in Ihrer Einrichtung haben – die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 € im Monat fällig. Dies gilt auch, wenn sich über dem Pfarr-

büro die Wohnung des Pfarrers befindet. Die (privaten) Rundfunkgeräte in der Wohnung decken den PC im Pfarrbüro nicht ab.

- Wie ausgeführt kommt es nicht auf die Anzahl der PC an – es wird nur eine Rundfunkgebühr für alle PC auf demselben Grundstück fällig.
- Verteilt sich Ihre **Einrichtung über mehrere Grundstücke** – etwa verschiedene Verwaltungsgebäude in unterschiedlichen Straßen – wird **je Grundstück eine Rundfunkgebühr** fällig, sofern dort jeweils mindestens 1 PC vorhanden ist, aber weder Radio noch Fernseher angemeldet sind.

Was sollten Sie tun?

Es gibt verschiedene legale Möglichkeiten, die Folgen der neuen Rundfunkgebühr für PC abzumildern:

- Pfarrbüros: Sofern der Pfarrer über einen dienstlich genutzten PKW mit einem darin befindlichen **Autoradio** verfügt, sollte dieser PKW dem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich das Pfarrbüro befindet. Da bereits für das Autoradio eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist, muss für den PC im Pfarrbüro keine eigene Rundfunkgebühr gezahlt werden.
- Alle **mobilen PC** (Laptops, Notebooks) der Kirchengemeinde sollten ebenfalls einem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich bereits ein angemeldetes Gerät (Radio, Fernseher oder PC) befindet. Damit entfällt die Rundfunkgebühr für die mobilen PC, sofern sie sich nicht dauerhaft auf einem anderen Grundstück befinden.
- Die **Zuordnung sollte nachweisbar**, d.h. schriftlich etwa durch ein **Inventoryverzeichnis** erfolgen, in dem alle dem Hauptgrundstück zugeordneten mobilen PC aufgeführt sind. So können Sie gegenüber den Gebührenbeauftragten nachweisen, dass die mobilen PC keiner eigenen Gebührenpflicht unterliegen.
- Sofern die **Kirchengemeinde auf einem Grundstück das Pfarrbüro sowie weitere Einrichtungen unterhält** (etwa ein Jugendzentrum oder eine Pfarrbücherei), reicht es aus, wenn für alle diese Einrichtungen auf dem Grundstück **eine** Rundfunkgebühr von der Kirchengemeinde gezahlt wird. Damit sind alle auf dem Grundstück vorhandenen PC (etwa der PC im Pfarrbüro, in der Pfarrbücherei und im Jugendzentrum) abgegolten.
- Ebenso ist es nicht gesondert gebührenpflichtig, wenn der **Pfarrer seinen privat angeschafften PC gelegentlich auch nicht privat** nutzt, etwa zur Vorbereitung der Gottesdienste oder von Pfarraktivitäten.

2. Befreiungsfähige Einrichtungen (Kindergärten etc.)

- **Bestimmte Einrichtungen** wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten etc. **werden auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.** Die Einzelheiten sind § 5 Absatz 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu entnehmen. Der Auszug aus dem Staatsvertrag ist diesem Merkblatt beigelegt.
- **Sofern in einer solchen Einrichtung neben den befreiten Radio- und Fernsehgeräten auch PC vorhanden sind (etwa im Büro der Verwaltung), sind diese nicht gebührenpflichtig!** Es reicht aus, dass befreite Rundfunkgeräte vorhanden sind.
- **Für den PC ist kein eigener Befreiungsantrag zu stellen.** Im Ergebnis sind bereits von der Rundfunkgebührenpflicht befreite Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten, von der neuen Rundfunkgebühr nicht betroffen!

Was sollten Sie tun?

- Prüfen Sie, ob Sie einen Befreiungsantrag gestellt haben und hierauf die Befreiung gewährt wurde. Ist dies der Fall, müssen für die PC in Ihrer Einrichtung keine Rundfunkgebühren gezahlt werden. **Bitte beachten Sie:** Die Befreiung wird nach § 6 Abs. 5 RGebStV **erst ab dem auf den Tag der Antragstellung** (Datum des Eingangs bei der GEZ entscheidend) **folgenden Monatsersten** erteilt. Beispiel:
 - Eine Einrichtung wird von einem Gebührenbeauftragten besucht. Dieser weist darauf hin, dass ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, was zur Vermeidung künftiger Gebührenzahlungen auch geschehen sollte. Im Befreiungsantrag werden Sie explizit aufgefordert anzugeben, **seit wann** Sie Radio bzw. Fernsehgeräte zum Empfang bereithalten. Sie geben hier z.B. an, dass die Geräte seit dem Jahr 2001 vorhanden sind.
 - Kurz darauf wird die Gebührenbefreiung ab Antragstellung erteilt, gleichzeitig aber eine **Nachforderung der Rundfunkgebühren für die Vergangenheit ab dem Jahr 2001** erhoben. Dies wird damit begründet, dass für die bereits vor Stellung des Antrags vorhandenen gebührenpflichtigen Geräte die Rundfunkgebühren kraft Gesetzes entstanden sind. Solche aus Sicht der Rundfunkanstalten „hinterzogenen“ Rundfunkgebühren verjähren auch nicht.
- **VORSICHT! Eine Befreiung wird nur für drei Jahre gewährt** und muss von Ihnen unaufgefordert neu beantragt werden. Vergessen Sie dies, werden die Geräte wieder gebührenpflichtig bis ein neuer Antrag gestellt wird!

3. Ordensgemeinschaften

- Bei Ordensgemeinschaften ist aufgrund der kirchenrechtlichen Besonderheiten **allein die Ordensgemeinschaft als Rundfunkteilnehmer anzusehen**. Dies bedeutet: Die Ordensgemeinschaft muss sämtliche herkömmlichen Radio- und Fernsehgeräte – auch die, die die einzelnen Mitglieder der Ordensgemeinschaft besitzen – auf sich anmelden.
- **Sofern die Ordensgemeinschaft zumindest ein Fernseh- oder Radiogerät angemeldet hat, deckt die dafür entrichtete Gebühr alle weiteren neuartigen Rundfunkgeräte (z.B. PC) auf dem Grundstück der Ordensgemeinschaft ab**; dies gilt auch dann, wenn die PC im Besitz einzelner Ordensmitglieder sind.

Bei weiteren Fragen ...

- Die Neuregelung sowie das **Rundfunkgebührenrecht insgesamt sind eine in hohem Maße komplexe Materie**. Bei Zweifelsfragen sollten Sie daher zunächst Rücksprache mit dem Bischöflichen Rechtsamt (Tel. 06232 102-241) oder dem Verband der Diözesen Deutschlands (E-Mail: s.koller@dbk.de) halten.

ANHANG

Auszug aus § 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag

§ 5

Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte

(...)

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches);

4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

162 Angebot

Das katholische Pfarramt Feilbingert bietet im Zuge der Renovierung der dortigen Pfarrkirche folgende Gegenstände an:

- einen vergoldeten Tabernakel;
- eine Liedanzeigemaschine.

Interessenten können sich an folgende Adresse wenden: *Pfarrer Norbert Schlag, Katholisches Pfarramt St. Michael, Ebernburger Str. 19, 67824 Feilbingert, Tel. 0 67 08 / 22 76; E-mail: st-michael@feilbingert.de.*

Dienstnachrichten

Ernennungen

Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens hat mit Wirkung vom 1. August 2007 Herrn Matthias Z e c h zum Ausbildungsleiter für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der zweiten Bildungsphase ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Januar 2008 Pfarrer Wolfgang E m a n u e l , Zweibrücken Heilig Kreuz, zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Zweibrücken-Bubenhausen St. Pirmin ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Januar 2008 Msgr. Gerhard P o e t e , Hornbach St. Pirminius, zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Großsteinhausen St. Cyriakus ernannt.

Beauftragung

Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens hat die Wahl des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Kaiserslautern bestätigt und Herrn Stefan P a p p o n mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers des Dekanates Kaiserslautern beauftragt.

Dienstanweisung

Herr Diakon Michael F u g h e wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zur Mithilfe als Ständiger Diakon in der Kuratie Altleiningen Hl. Erzengel sowie in den Pfarreien Hettenleidelheim St. Peter und Wattenheim St. Alban als Pfarreiengemeinschaft beauftragt.

Versetzung in den Ruhestand

Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens hat der Bitte von Oberstudienrat i. K. Gerhard S c h a n n e , Zweibrücken-Bubenhausen, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in den Ruhestand.

Neue Anschriften

Katholisches Pfarramt St. Johannes Königsbach, Schwesternstraße 11, 67433 Neustadt; Tel.: 0 63 21 / 29 02; Fax: 0 63 21 / 3 08 07; e-mail: kontakt@st-marien-neustadt.de;

Pfarrer i. R. William G o m e z - S u a r e z , Rittergasse 5,
67483 Edesheim;

Diakon Rainer H e i s t , Kolpingstr. 26, 66849 Landstuhl;

Pfarrer i. R. Josef L e n e r t , Am Weinberg 5, 66440 Blieskastel;
Tel.: 0 68 42 / 5 10 94 74;

Pfarrer i. R. Bernhard L i n v e r s , Obere Langgasse 20 a, 67346 Speyer;
Tel.: 0 62 32 / 6 05 28 81;

Kaplan Martin O l f , Charles-de-Gaulle-Str. 7, 76829 Landau;
Tel.: 0 63 41 / 91 97 53;

Diakon Mathias R e i t n a u e r , In den Bohngärten 32,
67251 Freinsheim; Tel.: 0 63 53 / 98 94 25;
e-mail: Mathias.Reitnauer@t-online.de;

Kaplan Marco R i c h t s c h e i d , Kirchenstraße 2, 67273 Dackenheim;
Tel.: 0 63 53 / 93 22 12;

Kaplan Dr. Stefan S e c k i n g e r , Kardinal-Wendel-Straße 13,
66424 Homburg; Tel.: 0 68 41 / 9 24 65 95;

Pfarrer i. R. Ruprecht-Eugen V o l l m e r , Hahnackerstr. 44,
66386 St. Ingbert; Tel. und Fax-Nr.: 0 68 94 / 9 90 03 20;

Kaplan Joachim V o s s , Herzog-Wolfgang-Str. 4,
76887 Bad Bergzabern; Tel.: 0 63 43 / 93 31 10;

Militärpfarrer Marcus W o l f , Kath. Standortpfarrer Koblenz I,
Falckensteinkaserne, Von-Kuhl-Straße 50,
56070 Koblenz (ab 1. Oktober 2007).

Neue Faxnummer

Katholisches Pfarramt St. Maria Imm. Lindenberg: 0 63 25 / 18 39 15

Neue E-Mail-Adressen

Katholisches Pfarramt St. Gangolf Dudenhofen:
kath.pfarramt.dudenhofen@arcor.de;

Katholisches Pfarramt St. Josef Fehrbach:
st.josef-fehribach@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Josef Frankenholz:
kath.pfarramt-frankenholz@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Pius Kandel:
kath.pfarramt.kandel@web.de

Katholisches Pfarramt St. Elisabeth Kottweiler-Schwanden:
kath-pfarramt-kottweiler@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Dreifaltigkeit Ludwigshafen:
dreifaltigkeit.lu@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Martin Steinweiler:
kath.pfarramt.steinweiler@web.de

Kath. Kirchengemeinde St. Josef Steinwenden:
St.JosefSteinwenden@web.de

Katholisches Pfarramt St. Pirmin Zweibrücken-Bubenhausen:
pfarramt.st.pirmin.zw@t-online.de

Todesfall

Am 1. September 2007 verschied Diözesanrichter Studiendirektor i. R.
Fritz R a m s t e t t e r im 79. Lebens- und 51. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. OVB Nr. 14/2007
2. Priesterratsprotokoll 140. Sitzung
3. Volkstrauertag 2007
4. Wir beten mit Papst Benedikt XVI.
5. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 342
6. Radio Vatikan September bis Dezember 2007
7. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 177
8. Arbeitshilfen Nr. 215

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Dr. Norbert Weis, Ständiger Vertreter des Diözesan- administrators
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	25. September 2007

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).